

ZEICHENERKLÄRUNG

1. PLANFESTSETZUNGEN

- Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und Nr. 3 BauGB
- Baulinie § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Firstrichtung der Hauptdächer § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

2. BESTAND UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN BZW. KENNZEICHNUNGEN

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- dem Gemeinbedarf dienende Gebäude
- Denkmal
- Bodendenkmal
- Trinkwasserschutzzone III
- Wasserwerk
- Kläranlage
- Sportplatz
- Sporthalle
- Reitplatz
- Schule
- Nr. der Abrundungsflächen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 83 Bau O

- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Die örtlichen Bauvorschriften gelten nur für die Gebäude, die im Bereich der durch Baulinie u. Baugrenzen gekennzeichneten Flächen errichtet werden.

1. ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE

Es ist nur eine Erdgeschoßfußbodenhöhe bis 0,70 m über dem dazugehörigen Straßenabschnitt zulässig.

2. DÄCHER

Die Hauptdächer sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 35°-45° zulässig.
Für die Hauptdächer ist nur eine harte Dacheindeckung aus grauen, roten bis braunen Dachsteinen bzw. Ziegeln zulässig.

3. AUSSENWÄNDE

Fachwerkmauerwerk ist im gesamten Gebiet unzulässig.

4. NEBENGEBÄUDE

Nebengebäude, Garagen sowie Gas- und Öltanks sind erst 5m hinter der straßenseitigen Bauflucht der Gebäude zulässig.

5. EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen sind nur bis einer Höhe von 1,20 m aus Holz/Metall oder standortgerechten lebenden Hecken zulässig.

KARTENGRUNDLAGE:
Lichtpausen der Flur 1 und 2 der Gemarkung Krien im Maßstab 1:1000 verkleinert auf 1:2000 mit selbst eingezeichneten Ergänzungen vom 16.12.1992

SATZUNG NACH § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB

SATZUNG DER GEMEINDE KRIEN ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS FÜR DAS GEBIET DES DORFES KRIEN

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet der Ortlage Krien erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung (der höheren Verwaltungsbehörde) in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.06.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Krien, den 28.06.93



2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.06.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Krien, den 28.06.93



3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krien hat in ihrer Sitzung am 28.06.93 aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des BauGB und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet der Ortlage Krien erlassen.

Krien, den 28.06.93



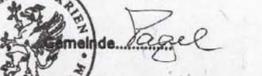
4. Die Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.06.93 Az. 22.21.93 genehmigt.

Krien, den 08.04.94



5. Die Bekanntmachung der Satzung und der Genehmigung wurden vom 28.06.93 bis zum 28.06.93 ortsteilüblich bekanntgemacht.

Krien, den 08.04.94



GEMEINDE KRIEN LANDKREIS ANKLAM ORTSTEIL: KRIEN

Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortlage nach § 34 Abs. 4 und Nr. 3 BauGB

DATUM: JUNI 1993 MASZSTAB: 1:2000

A & S - architekten & stadtplaner GmbH
Wolgaster Straße PF3
0 - 2000 Neubrandenburg
Telefon 5161 - Telefax 66216